

Vortrag des Stadtratsbüros an den Stadtrat**Geschäftsreglement (GRSR) des Stadtrats: Änderungsantrag der Agglomerationskommission; Zuweisung****1 Ausgangslage**

Aufgrund einer neuen Weisung der Geschäftsleitung der Regionalkonferenz (RK) Bern-Mittelland zur Konsultation der Gemeindeparlamente bei wichtigen Vorhaben hat sich die Agglomerationskommission des Stadtrats (AKO) mit der Frage befasst, in welcher Form das Parlament bei Mitwirkungen der RKBM konsultiert werden soll. Dabei hat sich gezeigt, dass Unklarheiten bezüglich des Vorgehens bestehen und es sinnvoll ist, Verfahren und Zuständigkeiten bei Konsultationen des Stadtrats verbindlich zu regeln. Die AKO hat deshalb einen entsprechenden Ergänzungsantrag zum Geschäftsreglement (GRSR) ausgearbeitet. Gemäss Artikel 82 GRSR können Anträge zum GRSR in Form einer allgemeinen Anregung oder in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gehalten sein und sind innert zwei Monaten im Stadtrat zu traktandieren. Der Stadtrat bestimmt auf Empfehlung des Ratsbüros, wer das Geschäft vorzubereiten und Antrag zu stellen hat.

2 Änderungsantrag

Beim vorliegenden Änderungsantrag handelt es sich formell um einen ausgearbeiteten Entwurf. Er verlangt, dass das GRSR mit einem neuen Artikel 70e ergänzt wird. Demnach soll künftig die AKO zuständig sein für die Konsultationen des Stadtrats und nach eigenem Ermessen entscheiden können, ob sie ihre Stellungnahme dem Stadtrat zum Beschluss unterbreitet. Weiter soll festgelegt werden, dass die Kommission Mitberichte des Gemeinderats und der zuständigen Sachkommission einholt. Der Wortlaut des Antrags entspricht im Wesentlichen den Bestimmungen, die die Gemeinden Ostermundigen und Zollikofen in die Geschäftsordnungen ihrer Parlamente aufgenommen haben (zum Wortlaut siehe Beilage).

3 Empfehlung des Büros

Das Büro des Stadtrats hat den vorliegenden Antrag der AKO geprüft und am 7. April 2017 beschlossen, dem Stadtrat die Zuweisung an die Aufsichtskommission (AK) zur Weiterbearbeitung und Antragstellung zu empfehlen.

Antrag

Der Stadtrat überweist den Änderungsantrag der Agglomerationskommission betreffend Konsultation des Stadtrats bei wichtigen Vorhaben der Regionalkonferenz (RK) zur Weiterbearbeitung an die Aufsichtskommission.

Bern, 7. April 2017

Das Büro des Stadtrats

Beilage:
Antrag der AKO

Antrag Agglomerationskommission

Das Geschäftsreglement des Stadtrats (Stadtratsreglement; GRSR) vom 12. März 2009 wird wie folgt ergänzt:

Art. 70e Konsultationen

¹ Die Agglomerationskommission ist abschliessend zuständig für die Konsultation des Stadtrats nach Artikel 153 Absatz 3 GG.

² Die Agglomerationskommission

- a. holt den Mitbericht des Gemeinderats und der zuständigen Sachkommission ein;
- b. kann Sachverständige beiziehen und anhören;
- c. kann nach ihrem Ermessen dem Stadtrat die Konsultationsantwort zum Beschluss unterbreiten.